

Maßnahmen zur Verhinderung von COVID-19-Infektionen in den Gemeindehäusern der Pfarrei St. Ewaldi Dortmund

Es gelten die nachfolgenden Maßnahmen und Regeln, um eine mögliche Ansteckung mit COVID-19 zu vermeiden. Diese werden hiermit verbindlich für alle Gemeindehäuser geregelt:

1. Organisatorisches

- Am Eingang des Gemeindehauses steht Handdesinfektionsmittel bereit. Dieses ist beim Betreten des Gebäudes zu nutzen.
- Im Gemeindehaus ist auf den Fluren und in den WC- Räumen das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 Maske oder OP-Maske) verpflichtend, am Sitzplatz kann diese unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgelegt werden.
- Der Zugang in die Innenräume des Gemeindehauses kann ausnahmslos Personen gestattet werden die eines der vorgeschriebenen -G- erfüllen
(3G Regel):
 - ✓ **geimpft¹**
 - ✓ **getestet²**
 - ✓ **genesen**
- **Die für die Durchführung verantwortliche Person die mindestens 18 Jahre alt ist prüft am Eingang den entsprechenden Nachweis. Eine schriftliche Erfassung oder das Führen einer Namensliste ist nicht erforderlich.**
- Während des gesamten Aufenthaltes im Gemeindehaus ist der Hygieneabstand von 1,5-2,0 Metern einzuhalten.
- Werden Stühle gestellt (z.B. als Stuhlkreis), haben die Gruppenleitungen die Stühle vor Beginn der Raumnutzung aufzustellen oder dafür zu sorgen, dass diese aufgestellt werden. Die Stühle werden nach der Raumbesetzung ebenfalls von ein /zwei Personen weggeräumt. Dadurch soll ein Kreuzen der Laufwege innerhalb eines Raumes eingeschränkt werden.
- In den genutzten Räumen wird mind. einmal in der Stunde für mind. 15 Minuten quergelüftet.
- Für die Rückverfolgbarkeit von Einzelpersonen liegen entsprechende Formulare in den Gemeindehäusern aus.
- Das Gemeindehaus kann für 14 Tage geschlossen werden, wenn bei einer Person, die das Gemeindehaus genutzt hat, eine COVID-19 Erkrankung amtlich nachgewiesen wird.

¹ Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

² Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

2. Sanitäranlagen

- Die Sanitärräume sind einzeln zu betreten.
- Vor oder in den Toilettenräumen steht Desinfektionsmittel bereit.
- Die Handdesinfektion nach der Benutzung des WC ist verpflichtend.

3. Küchenbenutzung

- Die Küche kann unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden.
- Mitgebrachte Speisen könnten unter Einhaltung der Hygienebedingungen im Gemeindehaus verzehrt werden z.B. Kuchen, Plätzchen. Jede Gruppierung trägt die Verantwortung zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln beim Verzehr der mitgebrachten Speisen. Die Verarbeitung und- oder Zubereitung von Lebensmitteln bleibt weiterhin nicht möglich.
- Getränke dürfen ausgegeben werden.
- Gläser dürfen ausgegeben werden.
- Zum Spülen des Geschirrs wird die Benutzung der Spülmaschine empfohlen.

4. Raumbellegung

- Jede Gruppierung benennt dem jeweiligen Pfarrbüro eine Ansprechperson, die die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln während der Nutzung überwacht.
- Die Raumbellegung wird durch das Pfarrbüro organisiert.
- Da die Pandemielage dynamisch ist, kann es zu notwendigen Verschiebungen und Ausfällen von regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen kommen.

5. Sonstiges

- Spiele und Aktionen bei denen die Abstandsregelung schwierig oder nicht einzuhalten ist, können nicht stattfinden. Die Gruppenleitungen tragen immer die Durchführungsverantwortung.
- Proben von kirchenmusikalischen Gruppen/ Chören innerhalb des Gebäudes sind unter Einhaltung der geltenden Empfehlungen des Chorverbandes NRW möglich. Die Gruppen stimme sich mit dem Kirchenmusiker/ Chorleiter*in ab.
- Die Regelungen der Hausordnung sind ebenfalls zu beachten.

Es gelten weiterhin die ordnungsbehördlichen Regelungen der Stadt Dortmund, des Erzbistums Paderborn und die jeweils gültige Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Wir behalten uns jederzeit die sofortige Schließung unserer Gemeindehäuser vor. Wenn Sie Fragen haben oder organisatorische Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gerne an Herrn Krüger unter 0231 44470561.

Fortgeschrieben und ergänzt: RK

Dortmund, 30.08.2021

Ludger Hojenski
Pfarrer

Karl-Heinz Göbel
Pfarrgemeinderat

Riccardo Krüger
Verwaltungsleiter